



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München

Kopie

E-Mail
Regierung von Oberbayern
80534 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen Bearbeiter München
StMB-62-3526.1-1-5-22 Herr Meier 10.05.2022

Telefon E-Mail
(089) 2192 3827 max.meier@stmb.bayern.de

**Umsetzung des 9 Euro-Tickets;
Erstes Schreiben zu Vollzugshinweisen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die gemeinsame Abwicklung von ÖPNV-Rettungsschirm und 9-Euro-Ticket und der festgelegten Eckpunkte zur Umsetzung des 9-Euro-Tickets erfordern im allgemeinen ÖPNV bestimmte Festlegungen, um eine rechtssichere und zügige Umsetzung zu ermöglichen.

Erfordernis der Tarifzustimmung

Durch die Formulierung im Gesetz zur Änderung des Regionalgesetzes ist eine Tarifzustimmung für das 9-Euro-Ticket entbehrlich. Das Gesetz sieht vor, dass das 9-Euro-Ticket somit automatisch im allgemeinen ÖPNV gilt.

Falls Anträge auf Tarifzustimmung gestellt werden, bitten wir auf diese Regelung des Bundes hinzuweisen. Einer Zustimmung bedarf es nicht.

Einheitliche Abwicklung des Ausgleichs von ÖPNV-Rettungsschirm und 9-Euro-Ticket

Die bundesweit abgestimmte Musterrichtlinie, die die Basis für die Richtlinie der einzelnen Länder bildet, sieht eine gemeinsame Abwicklung von ÖPNV-Rettungsschirm und 9-Euro-Ticket vor. Daher soll mindestens für den gesamten Zeitraum des 9-Euro-Tickets die Antragsstellung von ÖPNV-Rettungsschirm und 9-Euro-Ticket vom gleichen Antragssteller erfolgen, um Verwirrungen und fehlerhafte Antragsstellungen zu vermeiden. Nur so kann eine rasche und transparente Unterstützung ermöglicht werden.

Notwendigkeit von Vergaben bei eigenwirtschaftlichen Verkehren

Vierorts bestehen bereits öffentliche Dienstleistungsaufträge, die sowohl eine Abwicklung des ÖPNV-Rettungsschirms, als auch des 9-Euro-Tickets ermöglichen. Das Verfahren ist regelmäßig aufgrund des ÖPNV-Rettungsschirms 2020 und 2021 etabliert und bekannt. Für das Jahr 2022 stellt das StMB ein unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und Unternehmensverbände entwickeltes Muster eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages bereit.

Insbesondere durch das Auslaufen der geänderten Bundesrahmenregelung Kleinbeihilfe zum 30. Juni 2022 ist bei manchen Verkehren noch eine Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen durch die zuständigen kommunalen Aufgabenträger erforderlich, um den Verkehr aufrecht zu erhalten. Hierbei ist es im Regelfall zulässig, dass der Zeitraum des 9-Euro-Tickets und des ÖPNV-Rettungsschirms bis zum Ende des Jahres 2022 einheitlich betrachtet wird, um die Gefährdung der Einstellung der Verkehrsleistung zu beurteilen. Für die Rechtfertigung der Notvergabe ist aufgrund der Sondersituation der automatischen Gültigkeit des 9-Euro-Tickets kein abgeschlossenes Verfahren zur Entbindung von der Betriebspflicht notwendig. Es genügt, dass die Gefährdung der drohenden Einstellung vom Verkehrsunternehmen dem jeweiligen Aufgabenträger nachgewiesen wird.

Aufgrund der Sondersituation des direkt im Regionalisierungsgesetz festgelegten 9-Euro-Tickets ist für aufgrund des 9-Euro-Tickets geschlossene öffentliche Dienstleistungsaufträge, die längstens bis zum 31. Dezember 2022 gültig sind, der Anwendungsbereich von § 25 Abs. 1 Nr. 3 des Personenbeförderungsgesetzes

nicht eröffnet. Dies bedeutet, dass die Genehmigung nach dem Auslaufen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages aufgrund des 9-Euro-Tickets nicht von der Regierung widerrufen werden muss und weiter gilt.

Auswirkungen des 9-Euro-Tickets auf den Ausgleich nach § 45a des Personenbeförderungsgesetzes

Die Kosten des 9-Euro-Tickets werden vom Bund getragen und entsprechend der Richtlinie ausgeglichen. Zum europarechtskonformen Ausgleich und Einhaltung der Überkompensationskontrolle ist es erforderlich, dass die verkauften Zeitkarten im Ausbildungsverkehr entsprechend den Bestimmungen des § 45a Abs. 4 Satz 2 des PBefG wie reguläre Zeitkarten bei der Beantragung des Ausgleichs nach § 45a PBefG geltend gemacht werden.

Neu verkaufte 9-Euro-Tickets sind grundsätzlich nicht ausgleichsfähig beim Ausgleich nach § 45a des Personenbeförderungsgesetzes. Kommt es zu zusätzlichen Verkäufen von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr aufgrund des 9-Euro-Tickets, so ist der zusätzliche Ausgleich nach § 45a PBefG zwingend als positiver Effekt aufgrund des 9-Euro-Tickets bei der Beantragung des Ausgleichs für das 9-Euro-Ticket in Abzug zu bringen.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung bei der Umsetzung des vom Bund beschlossenen 9-Euro-Tickets.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Arne Kuder
Regierungsdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München

E-Mail
Landesverband Bayerischer Omnibusunternehmen
e.V.

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

gez. Arne Kuder
Regierungsdirektor